

**RS OGH 1996/5/15 7Ob610/95,  
1Ob158/98m, 1Ob172/99x,  
8Ob120/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1996

## Norm

BWG §31

BWG §32

## Rechtssatz

Spareinlagen werden, wenn sie in Inhabersparurkunden verbrieft sind, durch Übereignung der Urkunde nach den für die Übereignung beweglicher körperlicher Sachen geltenden Regeln übertragen. Zu einem auf Eigentumsbeschaffung gerichteten Titel muß eine Übergabe der Sparurkunde hinzutreten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 610/95  
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 610/95  
Veröff: SZ 69/119
- 1 Ob 158/98m  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 158/98m  
nur: Spareinlagen werden, wenn sie in Inhabersparurkunden verbrieft sind, durch Übereignung der Urkunde nach den für die Übereignung beweglicher körperlicher Sachen geltenden Regeln übertragen. (T1); Beisatz: Soweit bereits die Übergabe ein Teil der Schaffung des Titels und nicht bloß Modus des Eigentumserwerbs ist, muß aus ihr der ernstliche Wille des Geschenkgebers hervorgehen, die Forderung in den Besitz des Beschenkten zu übertragen. (T2)
- 1 Ob 172/99x  
Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 172/99x  
nur T1
- 8 Ob 120/20k  
Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 120/20k  
Vgl; Beisatz: Kleinbetragssparbücher nach § 32 Abs 4 Z 1 BWG werden grundsätzlich durch Übergabe und Mitteilung des Losungsworts ins Eigentum des Übernehmers übertragen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102510

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)